

## **Antrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren**

### **Grundlagen und Auswirkungen der Bundesratsinitiative zum Mindestlohn**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. in welchen Branchen es in Baden-Württemberg bereits Mindestlöhne in welcher Höhe sowie für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge unter Darlegung der untersten Tarifstufe gibt;
2. auf welcher wissenschaftlichen bzw. sachlichen Grundlage die Höhe des geforderten Mindestlohns von 8,50 Euro/Stunde beruht;
3. inwiefern durch die Vorfestlegung hinsichtlich der Mindestlohnhöhe die eigentliche Aufgabe der angestrebten „unabhängigen Kommission nach britischem Vorbild“ konterkariert wird und ob es nicht sachgerechter gewesen wäre, zunächst die Kommission um einen Vorschlag zu bitten;
4. welche Branchen bzw. bestehenden Tarifverträge in Baden-Württemberg von der beabsichtigten Mindestlohnregelung materiell-rechtlich betroffen wären sowie um wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer es sich demnach handeln würde;
5. wie sie den beabsichtigten Eingriff in bestehende Tarifverträge angesichts des Grundsatzes der Tarifautonomie bzw. der Vertragsfreiheit bewertet;
6. ob nach ihrer Ansicht der beabsichtigte Mindestlohn unter Darlegung der entsprechenden Einkommenssituationen tatsächlich in der Lage wäre, einen Vierpersonenhaushalt unter Zugrundelegung eines Alleinverdieners von ergänzenden Sozialleistungen unabhängig zu machen;

7. welche Entlastungswirkung sie für die Sozialhaushalte durch die beabsichtigte Regelung konkret erwartet und welcher befürchtete Arbeitsplatzverlust dem insbesondere bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen bzw. von Menschen mit Vermittlungshemmnissen durch möglicherweise überproportionale Lohnerhöhungen dem gegenüberstehen würde;
8. welche Rentenhöhe bei unterstellter durchgängiger Erwerbsbiografie mit Mindestlohnentgelt unter Vergleich zur Höhe der Grundsicherung im Alter einschließlich der Unterkunftskosten resultieren würde;
9. aus welchen Gründen sie statt einer Landesinitiative zur Qualifizierung nicht- bzw. schlechtqualifizierter Menschen eine flächendeckende gesetzliche Mindestlohnregelung auf Bundesebene anstrebt;
10. welchen zusätzlichen bürokratischen Aufwand sie errechnet hat, insbesondere ob sie Kenntnisse im Hinblick auf den zusätzlichen Personalbedarf bei der mit der Überwachung zu betrauenden Zollverwaltung hat.

07. 12. 2011

Dr. Rülke, Haußmann  
und Fraktion

#### Begründung

Die Landesregierung hat am 6. Dezember 2011 ihre Bundesratsinitiative zur Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro je Stunde vorgestellt. Der Antrag befasst sich mit möglichen sachlichen Gründen für diese Initiative und möglichen Auswirkungen für den Fall der Annahme der Initiative im Bundesrat. Zugleich wird um Konkretisierung der nicht fundierten Aussagen, dass Sozialleistungen eingespart würden, gebeten. Von besonderer Bedeutung ist die Frage, welche Branchen im Land überhaupt von der Regelung betroffen wären, weil bisher weniger als die beabsichtigten 8,50 Euro entgolten werden. Ferner soll die Aussage von Frau Sozialministerin in der Pressekonferenz, die beabsichtigte Mindestlohnhöhe würde im Alter zu einer Rente oberhalb der Grundsicherung im Alter führen, verifiziert werden.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 31. Januar 2012 Nr. 41-0141.5/15/968 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *in welchen Branchen es in Baden-Württemberg bereits Mindestlöhne in welcher Höhe sowie für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge unter Darlegung der untersten Tarifstufe gibt;*

Über das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) bestehen aktuell in einigen Branchen Mindestlöhne, die für alle Personen gelten, die in inländischen Firmen dieser Branchen beschäftigt sind, sowie von ausländischen Arbeitgeberinnen und Arbeit-

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

geben, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden oder hier tätig sind, einzuhalten sind. Die Mindestlöhne gelten nach dem Arbeitnehmerentendegesetz in Branchen, die eine Tarifbindung von mehr als 50 % haben. Branchenbezogene (zeitlich befristete) Mindeststundenlöhne gibt es derzeit in folgenden Branchen:

- Bauhauptgewerbe (West 11,05 Euro und Ost 10,00 Euro)
- Elektrohandwerk (West 9,80 Euro und Ost 8,65 Euro)
- Maler- und Lackiererhandwerk (West und Ost 9,75 Euro)
- Dachdeckerhandwerk (West und Ost 11,00 Euro)
- Gebäudereinigung (West 8,82 Euro und Ost 7,33 Euro)
- Bergbauspezialarbeiten (West und Ost 11,53 Euro)
- Wäschereidienstleistungen (West 7,80 Euro und Ost 6,75 Euro)
- Abfallwirtschaft (West und Ost 8,33 Euro)
- Pflegedienstleistungen (West 8,75 Euro und Ost 7,75 Euro)
- Wach- und Sicherheitsgewerbe (regional differierende Mindestlöhne, BW 8,60 Euro)
- Zeitarbeit (7,89 Euro im Westen und 7,01 Euro im Osten)

In Baden-Württemberg liegen tarifvertraglich vereinbarte Löhne nach den der Landeregierung vorliegenden Tariffinformationen in mehreren Branchen unter 8,50 Euro (brutto) pro Stunde. Dies betrifft die untersten Lohngruppen im Gärtnereigewerbe, in dem der Tariflohn für Hilfskräfte bei 5,70 Euro (brutto) vereinbart wurde, und die Vergütung ungelernerter Arbeitskräfte im Bereich der Floristik-Fachbetriebe, in dem der Stundenlohn bei 8,07 Euro (brutto) liegt.

Darüber hinaus erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Friseurhandwerk direkt nach der Berufsausbildung je nach vereinbarter wöchentlicher Arbeitszeit zwischen 7,74 Euro (brutto) und 8,01 Euro (brutto) und angelerntes und gelerntes Servierpersonal im Bereich des Konditorenhandwerks zwischen 7,10 Euro (brutto) bis 8,30 Euro (brutto) je nach Dauer der Beschäftigung. Des Weiteren ist im Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes für Pagen 8,30 Euro (brutto) vereinbart.

Auch in nichttarifgebundenen Bereichen (z. B. bei den Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft) liegen die Löhne teilweise unter 8,50 Euro pro Stunde. Zusätzlich sind natürlich diejenigen Arbeitgeber zu beachten, die nicht tarifgebunden sind. Auch hier erscheint es wahrscheinlich, dass Löhne unter 8,50 Euro bezahlt werden, wobei Zahlen hier nicht erhoben werden.

## *2. auf welcher wissenschaftlichen bzw. sachlichen Grundlage die Höhe des geforderten Mindestlohns von 8,50 Euro/Stunde beruht;*

Nach Untersuchungen des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung geben Pfändungsfreigrenze, Grundsicherung und Lohnminima in Nachbarländern Orientierungswerte für die Höhe des Einkommens, das mindestens nötig ist, um menschenwürdig leben und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Insgesamt zeigen die aktuellen Modellrechnungen des WSI, dass ein Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro (brutto), der sich nach diesen Werten richtet, gerade ausreicht, um mit dem Einkommen nicht unter die Orientierungswerte zu fallen. Im Einzelnen stellen sich die Berechnungen des WSI wie folgt dar:

- Die Pfändungsfreigrenze beschreibt ein gesetzliches Minimum für das Einkommen von Erwerbstätigen. Ein Gerichtsvollzieher muss einer alleinstehenden erwerbstätigen Person im Monat aktuell einen Betrag bis 1.030 Euro netto belassen, damit diese ihren Lebensunterhalt bestreiten kann. Das WSI berechnet, dass ein alleinstehender Beschäftigter oder eine alleinstehende Beschäftigte mit einer 38-Stunden-Woche aktuell mindestens 8,62 Euro brutto pro Stunde verdienen

müsste, um netto ein Einkommen auf Höhe der Pfändungsfreigrenze zu erzielen. Bei einer 40-Stunden-Woche wären es laut WSI 8,22 Euro (brutto).

- Ein weiterer Orientierungswert wäre nach dem WSI die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit niedrigen Verdiensten haben ein Anrecht darauf, ihr Arbeitseinkommen mit Arbeitslosengeld II (ALG II) aufzustocken. So erhielte eine Alleinstehende oder ein Alleinstehender ergänzendes ALG II, wenn der Nettoverdienst weniger als 1.054 Euro im Monat betragen würde (754 Euro ALG-II-Anspruch inkl. durchschnittliche Kosten der Unterkunft zuzüglich 300 Euro an Freibeträgen, die das Sozialgesetzbuch erwerbstätigen Grundsicherungsempfängern zugesteht). Um dieses Niveau zu erreichen, müsste laut WSI ein alleinstehender Beschäftigter oder eine alleinstehende Beschäftigte mit 38 Wochenstunden einen Bruttolohn von 8,91 Euro erzielen (40-Stunden-Woche – mindestens 8,50 Euro).
- Die gesetzlichen Mindestlöhne in EU-Ländern mit vergleichbarer Wirtschaftskraft wie Belgien, die Niederlande und Frankreich liegen derzeit zwischen 8,58 Euro (brutto) und 9 Euro (brutto) je Stunde. In Luxemburg müssen mindestens 10,16 Euro gezahlt werden, in Irland 7,65 Euro, in Großbritannien derzeit umgerechnet 6,91 Euro.

*3. inwiefern durch die Vorfestlegung hinsichtlich der Mindestlohnhöhe die eigentliche Aufgabe der angestrebten „unabhängigen Kommission nach britischem Vorbild“ konterkariert wird und ob es nicht sachgerechter gewesen wäre, zunächst die Kommission um einen Vorschlag zu bitten;*

Aus Sicht der Landesregierung erscheint die Zugrundelegung von 8,50 Euro (brutto) als unterste Grenze für einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn sinnvoll, um das Existenzminimum einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers zu gewährleisten. Im Übrigen haben 20 von 27 Mitgliedsländern der EU ebenfalls Mindestgrenzen festgelegt.

*4. welche Branchen bzw. bestehenden Tarifverträge in Baden-Württemberg von der beabsichtigten Mindestlohnregelung materiell-rechtlich betroffen wären sowie um wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer es sich demnach handeln würde;*

Vorab ist festzuhalten, dass ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn nicht auf Baden-Württemberg beschränkt wäre. Nach Einschätzung der Landesregierung wird Baden-Württemberg von der Einführung eines Mindestlohns eher unterproportional betroffen sein, da das Lohngefüge im Land im Vergleich mit anderen Bundesländern meist überdurchschnittlich ist. Vielmehr spielen hier das Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung und die Wahrung des sozialen Friedens eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der Branchen bzw. bestehenden Tarifverträge in Baden-Württemberg, die von der beabsichtigten Mindestlohnregelung materiell-rechtlich betroffen wären, wird auf Ziffer 1 verwiesen.

Belastbare Daten zu der Frage nach der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von der beabsichtigten Mindestlohnregelung betroffen wären, können nur aus der derzeit noch aktuellen Verdienststrukturerhebung aus dem Jahr 2006 des Statistischen Landesamtes entnommen werden. Danach haben in Baden-Württemberg im Jahr 2006 rund 3 Prozent der Vollzeitbeschäftigten in Betrieben mit mindestens 10 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten weniger als 8,50 Euro pro Stunde verdient. Bei Teilzeitbeschäftigten ist diese Quote deutlich höher und liegt bei rund 8 Prozent.

Aktuelle Zahlen aus der nächsten Verdienststrukturerhebung (bezogen auf das Jahr 2010) werden frühestens Mitte 2012 zur Verfügung stehen.

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass es um die Situation im Bundesgebiet insgesamt geht und es somit nicht alleinentscheidend ist, wie sich die Situation in Baden-Württemberg darstellen würde. Angesichts der Tatsache, dass in 20 von 27

Staaten der EU Mindestlöhne bestehen, geht es darum, auch in Deutschland Lohn-gerechtigkeit und faire Arbeitsbedingungen herzustellen.

*5. wie sie den beabsichtigten Eingriff in bestehende Tarifverträge angesichts des Grundsatzes der Tarifautonomie bzw. der Vertragsfreiheit bewertet;*

Die vorgesehene Regelung stünde im Einklang mit dem Verfassungsrecht.

Die gesetzliche Regelung des Mindestlohnes verletzt nicht die in Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes enthaltene Bestands- und Betätigungsgarantie der Koalitionen. Der Schutz erstreckt sich auf alle koalitionsspezifischen Verhaltensweisen und umfasst insbesondere auch die Tarifautonomie, die im Zentrum der den Koalitionen eingeräumten Möglichkeiten zur Verfolgung ihrer Zwecke steht. Das Aushandeln von Tarifverträgen ist ein wesentlicher Zweck der Koalitionen. Zu den der Regelungsbefugnis der Koalitionen überlassenen Materien gehören insbesondere das Arbeitsentgelt und die anderen materiellen Arbeitsbedingungen.

In diesen Schutzbereich würde ein gesetzlicher Mindestlohn zwar eingreifen, da er den Gestaltungsfreiraum der Koalitionen, niedrigere Entgelte als den Mindestlohn zu vereinbaren, beschränkt. Dieser Eingriff ist jedoch durch verfassungsrechtlich legitimierte, überwiegende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Die in Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes garantierte Koalitionsfreiheit kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, obwohl sie ohne Gesetzesvorbehalt gewährleistet ist, jedenfalls zum Schutz von Gemeinwohlbelangen eingeschränkt werden, denen gleichermaßen verfassungsrechtlicher Rang gebührt. Dem Gesetzgeber ist es, wenn solche Gründe vorliegen, grundsätzlich nicht verwehrt, Fragen zu regeln, die Gegenstand von Tarifverträgen sein können.

Folgende Argumente sprechen für einen gesetzlichen Mindestlohn, wie er von der Landesregierung angestrebt wird:

1. Mindestlöhne helfen, Lohnarmut zu verhindern.
2. Mindestlöhne helfen vorsorgen. Niedriglöhne heute heißt Altersarmut morgen.
3. Mindestlöhne entlasten den Staatshaushalt. Es ist Aufgabe der Unternehmen und nicht des Staates, für Existenz sichernde Einkommen zu sorgen.
4. Mindestlöhne schaffen würdigere Arbeitsbedingungen. Existenz sichernde Einkommen sind ein Zeichen des Respekts für getane Arbeit.
5. Mindestlöhne schaffen fairen Wettbewerb. Lohndumping ist ein unfairer Wettbewerbsvorteil zu Lasten von Arbeitnehmern.
6. Mindestlöhne stoppen die Abwärtsspirale der Löhne, unter der immer häufiger auch Beschäftigte mit Berufsausbildung oder Studium leiden.
7. Mindestlöhne sorgen mit für Gleichberechtigung. Mindestlöhne helfen, Frauen, die besonders von Niedriglöhnen betroffen sind, von Lohnarmut und Abhängigkeit zu befreien.
8. Mindestlöhne kurbeln die Binnenwirtschaft an. Mindestlöhne sorgen für mehr Nachfrage und wirken sich positiv auf die Konjunktur aus.
9. 20 von 27 EU-Staaten verfügen bereits über Mindestlöhne. Europaweit ist die Notwendigkeit von Mindestlöhnen unumstritten. Deutschland aber hinkt dem europäischen Standard hinterher.
10. Mindestlöhne schaffen Klarheit. Mit Mindestlöhnen wissen Arbeitnehmer, was ihnen an Lohn zusteht. Sie werden nicht aus Unwissenheit gezwungen, Jobs unterhalb des individuellen Existenzminimums anzunehmen.

Die Festsetzung des Mindestlohnes dient verfassungsrechtlich insbesondere dazu, die Existenz sichernde Funktion des Arbeitsentgelts und die elementare Würde für den einzelnen Arbeitnehmer bzw. die einzelne Arbeitnehmerin als „Marktteilnehmer“ sowie die ökonomische Funktion von Arbeit zu sichern. Sie soll in den Bereichen, in denen die Gefahr besteht, dass elementare Gerechtigkeitsmaßstäbe verletzt werden, Lohngerechtigkeit absichern. Dieses Ziel hat aufgrund des Sozialstaatsprinzips Verfassungsrang. Die gerechte und angemessene Entlohnung er-

möglicht es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erst, das Grundrecht aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes zu verwirklichen, sich durch Arbeit in ihrer Persönlichkeit zu entfalten und darüber Achtung und Selbstachtung zu erfahren. Insofern wird das Ziel auch durch Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes getragen.

Die geforderte gesetzliche Regelung verletzt auch nicht die durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Vertragsfreiheit bei der Gestaltung der Arbeitsbeziehungen. Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes schützt vor staatlichen Beeinträchtigungen, die gerade auf die berufliche Betätigung bezogen sind. Er gewährleistet den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern das Recht, die Arbeitsbedingungen mit ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der Gesetze frei auszuhandeln. Gesetzliche Vorschriften, die die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen betreffen und die sich deshalb für die Arbeitgeberseite als Berufsausübungsregelungen darstellen, sind daher grundsätzlich an Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes zu messen. In diesen Schutzbereich würde ein gesetzlicher Mindestlohn zwar eingreifen, da er den Gestaltungsfreiraum der Arbeitsvertragsparteien insoweit beschränkt, als er die Vereinbarung niedrigerer Entgelte als den Mindestlohn untersagt. Der Eingriff ist jedoch auch aus den zu Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes dargestellten Gründen gerechtfertigt.

*6. ob nach ihrer Ansicht der beabsichtigte Mindestlohn unter Darlegung der entsprechenden Einkommenssituationen tatsächlich in der Lage wäre, einen Vierpersonenhaushalt unter Zugrundelegung eines Alleinverdieners von ergänzenden Sozialleistungen unabhängig zu machen;*

Aus Sicht der Landesregierung kann mit einem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn als Lohnuntergrenze einzig und allein ein Beitrag dazu geleistet werden, die Würde des einzelnen Arbeitnehmers und der einzelnen Arbeitnehmerin am Arbeitsmarkt zu sichern. Dagegen hält es die Landesregierung weder für möglich noch für sinnvoll, einen Vierpersonenhaushalt (oder noch größere Haushalte) unter Zugrundelegung eines Alleinverdieners oder einer Alleinverdienerin durch einen gesetzlichen Mindestlohn gänzlich von ergänzenden Sozialleistungen unabhängig zu machen.

*7. welche Entlastungswirkung sie für die Sozialhaushalte durch die beabsichtigte Regelung konkret erwartet und welcher befürchtete Arbeitsplatzverlust dem insbesondere bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen bzw. von Menschen mit Vermittlungshemmnissen durch möglicherweise überproportionale Lohnerhöhungen dem gegenüberstehen würde;*

Die Prognos AG in Basel wurde von der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung beauftragt, die fiskalischen Effekte einer Einführung von gesetzlichen Mindestlöhnen zu quantifizieren.

Unter der Annahme, dass von der Einführung eines Mindestlohns keine Beschäftigungseffekte ausgehen, wurden bundesweit fiskalische Mehreinnahmen zwischen ca. 1,3 Mrd. Euro (Mindestlohnsatz: 5 Euro) und 24,4 Mrd. Euro (Mindestlohnsatz: 12 Euro) ermittelt. Diese würden sich im Wesentlichen aus zusätzlichen Steuereinnahmen, höheren Sozialbeiträgen (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) und ersparten Sozialtransfers (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und Wohngeld) ergeben.

Im Fall eines Mindestlohns von 8,50 Euro beliefen sich die positiven fiskalischen Effekte auf gut 7 Mrd. Euro.

Grundsätzlich kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass mit der Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns erhebliche fiskalische Effekte verbunden seien. Bei positiven oder neutralen Beschäftigungseffekten wäre die Einführung somit in jedem Fall fiskalisch sinnvoll und Ertrag bringend.

Begünstigt durch die Einführung von Mindestlöhnen wären im Fall von 8,50 Euro (brutto) bundesweit insgesamt ca. fünf Millionen Menschen. Dieser Personenkreis erzielt derzeit nach Angabe der Verfasser rechnerisch einen Bruttostundenlohn unterhalb dieses Lohnsatzes. Die Auswertungen zeigten, dass insbesondere Frauen,

Alleinerziehende und niedrigqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überproportional profitieren würden. Des Weiteren würden vor allem Arbeiter und Arbeiterinnen (deutlich mehr als Angestellte) zu den Begünstigten gehören sowie Erwerbstätige, die keiner Vollzeitbeschäftigung nachgingen. Regional machte die Untersuchung deutlich, dass in den ostdeutschen Ländern überproportional viele Menschen mit geringen Löhnen auskommen müssten. Dort sei der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Bruttostundenlöhnen unterhalb von 8,50 Euro durchgehend größer als in Westdeutschland.

Selbst wenn man von gewissen negativen Beschäftigungswirkungen ausgeht, müsste dies nach Auffassung von Prognos noch nicht bedeuten, dass unter dem Strich ein Verlust für den Fiskus verbliebe. Zumindest rechnerisch sei auf allen Mindestlohnstufen ein Beschäftigungsverlust in gewissem Umfang hinnehmbar.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages veranlasste Evaluation der Branchenmindestlöhne konnte aufgrund der teilweise noch verhältnismäßig neuen Regelungen nicht für alle Branchen in gleicher Intensität erfolgen. Allerdings kann schon jetzt festgehalten werden, dass für keine der untersuchten Branchen nennenswerte negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt festgestellt wurden.

Die ersten Ergebnisse der Evaluation lassen darauf schließen, dass die Annahmen aus der Expertise der Prognos AG den tatsächlichen Wirkungen einer Implementierung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns in der Bundesrepublik entsprechen könnten. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass negative Wirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen bzw. von Menschen mit Vermittlungshemmnissen durch möglicherweise überproportionale Lohnerhöhungen, nicht eintreten werden.

*8. welche Rentenhöhe bei unterstellter durchgängiger Erwerbsbiografie mit Mindestlohnentgelt unter Vergleich zur Höhe der Grundsicherung im Alter einschließlich der Unterkunftskosten resultieren würde;*

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) umfasst den Regelsatz (für eine alleinstehende Person derzeit 374 Euro monatlich) und die tatsächlichen Unterkunftskosten, soweit diese angemessen sind (Bruttobedarf). Nach der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg erhobenen Sozialhilfestatistik betrug in Baden-Württemberg der durchschnittliche Bruttobedarf eines Grundsicherungsempfängers im Dezember 2010 681 Euro. Daten für das Jahr 2011 werden erst im Laufe des Jahres 2012 vorliegen.

Für Dezember 2010 errechnet sich bei durchgängiger Erwerbsbiografie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von brutto 741,19 Euro. Nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Rentneranteil zusammen 9,85 Prozent) vermindert sich dieser Betrag auf 668,19 Euro. Dieser Berechnung liegen folgende Annahmen zu Grunde: Der bzw. die Versicherte hat nach seiner Schulausbildung ab dem 17. Lebensjahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (Lebensarbeitszeit von 48 Jahren) eine Vollzeitbeschäftigung mit einem Stundenlohn von 8,50 Euro im Jahr 2010 ausgeübt. Aufgrund der vergangenheitsbezogenen Berechnung wird eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden unterstellt sowie ein entsprechend geringerer Mindeststundenlohn im Verlauf des Erwerbslebens. Bei einer Lebensarbeitszeit von 45 Jahren errechnet sich bei denselben Annahmen eine Nettorente von 626,42 Euro.

Allerdings sind bei einem Vergleich zwischen der Höhe der Grundsicherungsleistungen und der Höhe des Alterseinkommens die Einkünfte aus einer (staatlich geförderten) zusätzlichen Altersvorsorge zu berücksichtigen. Hierdurch wird in der Regel im Alter ein deutlich höheres Gesamteinkommen erreicht.

*9. aus welchen Gründen sie statt einer Landesinitiative zur Qualifizierung nicht- bzw. schlechtqualifizierter Menschen eine flächendeckende gesetzliche Mindestlohnregelung auf Bundesebene anstrebt;*

Der flächendeckende gesetzliche Mindestlohn soll vor allem die Menschenwürde des Einzelnen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sichern. Siehe oben Ziffer 5 und 6. Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Maßnahmen flankieren dies und gehen darüber hinaus.

Eine flächendeckende gesetzliche Mindestlohnregelung auf Bundesebene schließt daher Maßnahmen zur Qualifizierung nicht- bzw. schlechtqualifizierter Menschen nicht aus. Dies ist vor allem eine Aufgabe des Bundes bzw. der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen ihrer aktiven Arbeitsmarktpolitik. Die Landesregierung kritisiert in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen von CDU, CSU und FDP mit der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Zeitraum bis 2015 insgesamt 8 Mrd. Euro einsparen wollen. Zusätzlich will der Bund bis 2014 wohl rund 6 Mrd. Euro bei der Eingliederung von Beziehern des Arbeitslosengeldes II einsparen. Diese Gelder fehlen für die Eingliederung von Arbeitslosen.

Die Landesregierung weist im Übrigen darauf hin, dass sie am 10. Januar 2012 ein arbeitsmarktpolitisches Landesprogramm „Gute und sichere Arbeit“ mit folgenden fünf Bausteinen beschlossen hat:

- Modellhafte Entwicklung eines sozialen Arbeitsmarktes durch Passiv-Aktiv-Tausch,
- Ausbau der assistierten Ausbildung und Teilzeitausbildung von Frauen,
- Sicherung der Nachhaltigkeit der Integration von Arbeitslosen in den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- modellhafte Unterstützung von Arbeitslosenberatungszentren und Beschäftigungsförderstellen,
- Maßnahmen im Themenbereich Arbeit und Gesundheit.

*10. welchen zusätzlichen bürokratischen Aufwand sie errechnet hat, insbesondere ob sie Kenntnisse im Hinblick auf den zusätzlichen Personalbedarf bei der mit der Überwachung zu betrauenden Zollverwaltung hat.*

Die Kontrolle der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes soll durch die Behörden der Zollverwaltung erfolgen. Diese sind bereits jetzt auch für die Kontrolle der Einhaltung der nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz zwingenden Arbeitsbedingungen zuständig. Diese übereinstimmende Zuständigkeit ist auch aus Gründen der Verfahrensökonomie geboten. Der gesetzliche Mindestlohn wäre ein Mindestentgeltsatz im Sinne des § 2 Nummer 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und findet daher auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen im Ausland ansässigen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und deren im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zwingend Anwendung.

Welchen zusätzlichen bürokratischen Aufwand diese Regelung insbesondere im Hinblick auf möglichen zusätzlichen Personalbedarf bei der mit der Überwachung zu betrauenden Zollverwaltung verursachen wird, kann seitens der Landesregierung derzeit nicht abgeschätzt werden. Im Einzelnen wird dies von der tatsächlichen Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen abhängig sein.

Zu bedenken ist diesbezüglich, dass einem möglichen höheren Aufwand aber eine Entlastung der öffentlichen Haushalte u. a. durch Einsparungen bei ergänzendem Arbeitslosengeld II (sog. Aufstocker) entgegensteht. Überdies sind Mehreinnahmen an Steuern und Sozialversicherungsabgaben durch die Umsetzung des Mindestlohnes zu erwarten (vgl. Antwort zu Frage 7).

Altpeter

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren